

## § 2 Auswahlverfahren

(1) <sup>1</sup>Zur Ermittlung des Rangplatzes auf der ersten Stufe werden die in Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BayLArztG festgelegten Punkte wie folgt berechnet:

1. Maximal 50 Punkte für den Studieneignungstest, berechnet nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Prozententrang}}{100} \times 50 \text{ Punkte} = \text{Punktwert für Studieneignungstest,}$$

2. maximal 30 Punkte für eine abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheitsberuf gemäß Anlage 1:

a) 30 Punkte für eine dreijährige Berufsausbildung,

b) 25 Punkte für eine zweieinhalbjährige Berufsausbildung zuzüglich  
5 Punkte für sechs Monate Berufsausübung in diesem Beruf,

c) 20 Punkte für eine zweijährige Berufsausbildung zuzüglich je 5 Punkte für je sechs Monate  
Berufsausübung in diesem Beruf,

3. 20 Punkte für eine einjährige Tätigkeit nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem  
Jugendfreiwilligendienstgesetz,

4. 20 Punkte für eine zweijährige Tätigkeit gemäß Anlage 2,

5. 10 Punkte für eine einjährige Tätigkeit gemäß Anlage 2.

<sup>2</sup>Der Rangplatz für die erste Stufe richtet sich nach der erzielten Summe der Punkte, beginnend mit der  
höchsten Punktzahl. <sup>3</sup>Bei gleichem Punktwert entscheidet das Los über den Rangplatz.

(2) Die Zulassung zu den Auswahlgesprächen auf der zweiten Stufe gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 1 BayLArztG  
richtet sich nach dem Rangplatz für die erste Stufe, beginnend mit der höchsten Punktzahl.

(3) <sup>1</sup>In den Auswahlgesprächen werden die relevanten Kernkompetenzen, die fachspezifische persönliche  
Eignung und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber bewertet. <sup>2</sup>Sie bestehen aus Kurzinterviews und  
einem Einzelgespräch (Stationen). <sup>3</sup>Die Bewertungen der Stationen des Auswahlgesprächs erfolgen auf  
einer für alle Stationen gleichen Punkteskala. <sup>4</sup>Insgesamt können 100 Punkte erreicht werden. <sup>5</sup>Dabei  
entfallen maximal 68 Punkte auf die Kurzinterviews, wobei maximal 17 Punkte für den Gesamteindruck und  
maximal 51 Punkte für Kernkompetenzen vergeben werden. <sup>6</sup>Für das Einzelgespräch können maximal 32  
Punkte vergeben werden, wobei maximal 8 Punkte wiederum auf den Gesamteindruck und 24 Punkte auf  
die Kriterien Motivation, Eignung und Reflexion entfallen.

(4) <sup>1</sup>Die Zuteilung der verfügbaren Studienplätze richtet sich nach dem Platz in der abschließenden  
Rangliste gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 4 BayLArztG. <sup>2</sup>Der Platz in der abschließenden Rangliste richtet sich  
nach der erzielten Gesamtsumme der Punkte, beginnend mit der höchsten Punktzahl. <sup>3</sup>Zur Ermittlung der  
Gesamtsumme werden die Punktwerte der ersten und zweiten Stufe addiert und durch zwei dividiert. <sup>4</sup>Bei  
gleicher Gesamtsumme entscheidet das Los.

(5) <sup>1</sup>Bei der Zuteilung wird die bei der Bewerbung angegebene Reihung der Studienorte berücksichtigt.  
<sup>2</sup>Stehen an einem Studienort weniger Studienplätze zur Verfügung, als für die Erfüllung der erstgenannten  
Studienortwünsche erforderlich wären, erfolgt eine Zuteilung je nach den weiteren angegebenen  
Studienorten. <sup>3</sup>Die Zuteilung steht unter der aufschiebenden Bedingung des fristgerechten Zugangs des  
von der Bewerberin oder dem Bewerber unterzeichneten Vertrags gemäß Art. 1 Satz 1 BayLArztG beim  
Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (Landesamt). <sup>4</sup>Der vom Landesamt  
vorunterzeichnete Vertrag wird den erfolgreich ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern in zweifacher  
Ausfertigung zugeschickt. <sup>5</sup>Ein Exemplar ist innerhalb von einer Woche nach Zugang von den  
Bewerberinnen und Bewerbern unterschrieben beim Landesamt einzureichen. <sup>6</sup>Es handelt sich um eine

Ausschlussfrist. <sup>7</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber können nach der Rücksendung des unterzeichneten Vertrags durch schriftliche Mitteilung an das Landesamt bis zum ersten Werktag des Monats Juli des jeweiligen Jahres vom Vertrag zurücktreten.

(6) <sup>1</sup>Ist der Vertrag nicht innerhalb der Frist nach Abs. 5 Satz 5 unterzeichnet an das Landesamt übersandt worden oder sind Bewerberinnen oder Bewerber nach Abs. 5 Satz 7 von dem Vertrag zurückgetreten, so rückt jeweils die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber in der abschließenden Rangliste nach. <sup>2</sup>In dem Nachrückverfahren findet Abs. 5 Satz 3 bis 7 entsprechende Anwendung. <sup>3</sup>Das Landesamt kann im Hinblick auf die Übermittlungsfrist der Rangliste nach Abs. 7 an die Stiftung für Hochschulzulassung im Einzelfall eine kürzere Frist als die in Abs. 5 Satz 5 bezeichnete Wochenfrist festsetzen. <sup>4</sup>Das Nachrückverfahren wird solange durchgeführt, bis keine Studienplätze mehr zur Verfügung stehen oder das Landesamt nach Abs. 7 Satz 1 die Liste der zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber an die Stiftung für Hochschulzulassung übermittelt.

(7) <sup>1</sup>Das Landesamt übermittelt die Liste der zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres an die Stiftung für Hochschulzulassung, welche die entsprechenden Zulassungsbescheide erteilt. <sup>2</sup>Alle anderen Bewerberinnen und Bewerber erhalten vom Landesamt einen Ablehnungsbescheid.